|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0684 |
| Titel | Strassen (Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse reg. S-4, Trottoir) |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 326 |

[*p. 326*] Die Jakob-Stutz-Strasse S-4 verbindet die Dorfteile Unter- und Oberhittnau. Sie verfügt mit nur einem einseitigen, 1,5 m breiten Trottoir über keinen genügenden Fussgängerschutz. Mit Schreiben vom 25. April und 16. Mai 1991 gelangte der Gemeinderat Hittnau an das Tiefbauamt mit der Bitte, beidseitig der Jakob-Stutz-Strasse, von der Einmündung Ziegelhüttenstrasse bis zur Dürstelenstrasse, ein Trottoir zu erstellen. Im Zusammenhang mit den Umgebungsarbeiten beim Gewerbe haus «Huswies» wurde ein erstes Teilstück dieses Fussgängerschutzes bereits ausgeführt. Seit der Fertigstellung dieser Überbauung ist eine starke Zunahme des Fussgängerverkehrs zu verzeichnen. Das Tiefbauamt hat daher ein Trottoirprojekt ausarbeiten lassen. Dieses sieht vor, im Abschnitt Gemeindehaus bis Herenwiesweg den rechtsseitigen Gehweg von rund 1,65 m auf 2 m Breite auszubauen. Linksseitig soll ab Ziegelhüttenstrasse bis Oberhittnau ein Gehweg von 2 m Breite erstellt werden. Die Fahrbahnbreite beträgt durchgehend 6 m. Im Abschnitt Gemeindehaus bis Einmündung Herenwiesweg müssen die bestehenden Beleuchtungsmaste versetzt werden.

Am 26. Januar 1993 stimmte der Gemeinderat Hittnau dem Projekt mit dem Antrag um Verlängerung des Trottoirs bis zum Teerplatz von H. Rüegg zu. Diesem Begehren kann mangels Fortsetzung eines gesicherten Fussgängerschutzes nicht entsprochen werden. Die Kantonspolizei hat mit Schreiben vom 6. Juli 1992 dem Projekt zugestimmt. Die gewünschte Absenkung südlich der Ziegelhüttenstrasse wird ausgeführt. Das Projekt wurde gemäss § 13 des Strassengesetzes vom 31. März 1993 bis 30. April 1993 auf der Gemeinderatskanzlei Hittnau öffentlich aufgelegt. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurde das Neubauprojekt überarbeitet und auf dem Abschnitt Ziegelhüttenstrasse bis «Huswies» reduziert. Damit konnte den beiden Einwendungen in sechs von sieben Punkten ganz oder teilweise entsprochen werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom Juli 1993 auf Fr. 560 000 und setzen sich wie folgt zusammen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| I. Erwerb von Grund | Gehweg  Fr. | Beleuchtung  Fr. | Total  Fr. |
| und Rechten | 184 000 | - | 184 000 |
| II. Bauarbeiten | 281 000 | 5 000 | 286 000 |
| III. Nebenarbeiten | 8 000 | 8 000 | 16 000 |
| IV. Technische Arbeiten | 74 000 | - | 74 000 |
| Insgesamt | 547 000 | 13 000 | 560 000 |

In diesem Betrag ist der mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1289/ 1991 bewilligte Kredit von Fr. 60 000 für technische und bauliche Vorarbeiten enthalten. Entsprechend ist die Verfügung aufzuheben.

Das Vorhaben ist im Bauprogramm 1994/95 aus finanziellen Gründen nicht enthalten. Zur Erschliessung der Post und des Ladenzentrums musste im Rahmen der Anpassungsarbeiten an die Staatsstrasse ein Trottoirteilstück erstellt werden. Es ist deshalb ein Teilkredit von Fr. 318 000 zu bewilligen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  |
| --- | --- |
| - Landerwerb (ganze Strecke) | Fr. 184 000 |
| - Bauliche Vorarbeiten (Post) | Fr. 60 000 |
| - Technische Arbeiten | Fr. 74 000 |

Für die Ausführung der übrigen Teilstrecke werden im Strassenbauprogramm 1996 - 1999 die finanziellen Mittel vorgemerkt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Trottoirbau an der Jakob-Stutz-Strasse reg. S-4, Ziegelhütten- bis Dürstelenstrasse, Gemeinde Hittnau, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

II. Für bauliche Vorarbeiten, den Erwerb von Grund und Rechten und für technische Arbeiten wird zu Lasten des Kontos 3014.02.50104439, Bau Fussgängeranlagen, Baukonto Nr. 4439, ein Teilobjektkredit von Fr. 318 000 bewilligt. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 1289/ 1991 wird aufgehoben.

III. Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objektkonto Nr. 4439, Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse S-4, Ziegelhütten- bis Dürstelenstrasse, aufzunehmen.

IV. Die Baudirektion, Tiefbauamt, Büro für Landerwerb, wird ermächtigt, das erforderliche Land nötigenfalls auf dem Wege der Expropriation zu erwerben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektexemplars), sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]